

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Künstler-Sozialversicherungsfonds

- § 3. Errichtung
- § 4. Aufgaben
- § 5. Aufbringung der Mittel
- § 6. Organe des Fonds
- § 7. Kuratorium
- § 8. Aufgaben des Kuratoriums
- § 9. Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums
- § 10. Geschäftsführer
- § 11. Künstlerkommision
- § 12. Verschwiegenheitspflicht
- § 13. Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen
- § 14. Abgabenbefreiung
- § 15. Aufsicht

3. Abschnitt

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Künstler-Sozialversicherungsfonds

- § 3. Errichtung
- § 4. Aufgaben
- § 5. Aufbringung der Mittel
- § 6. Organe des Fonds
- § 7. Kuratorium
- § 8. Aufgaben des Kuratoriums
- § 9. Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums
- § 10. Geschäftsführer
- § 11. Künstlerkommision
- § 12. Verschwiegenheitspflicht
- § 13. Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen
- § 14. Abgabenbefreiung
- § 15. Aufsicht

3. Abschnitt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Leistungen des Fonds	Beitragszuschüsse des Fonds
§ 16. Beitragszuschüsse	§ 16. <i>Zuschüsse zu Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung</i>
§ 17. Anspruchsvoraussetzungen	§ 17. Anspruchsvoraussetzungen
§ 18. Höhe des Beitragszuschusses	§ 18. Höhe des Beitragszuschusses
§ 19. Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss	§ 19. Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss
§ 20. Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss	§ 20. Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss
§ 21. Auszahlung des Beitragszuschusses	§ 21. Auszahlung des Beitragszuschusses
§ 22. Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten	§ 22. Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten
§ 22a Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit	§ 22a Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit
§ 23. Rückzahlung der Beitragszuschüsse	§ 23. Rückzahlung der Beitragszuschüsse
§ 24. Mitwirkung der Sozialversicherungsträger	§ 24. Mitwirkung der Sozialversicherungsträger
§ 25. Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes	§ 25. Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler
§ 26. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 25a. <i>Zweck der Beihilfen</i>
§ 27. Vorbereitende Maßnahmen	§ 25b. <i>Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen</i>
§ 28. Verweisungen	§ 25c. <i>Gewährung der Beihilfen</i>
§ 29. Personenbezogene Bezeichnungen	§ 25d. <i>Beirat für die Gewährung der Beihilfen</i>
§ 30. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
§ 31. Vollziehung	
1. Abschnitt	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Allgemeines	§ 26. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 27. Vorbereitende Maßnahmen
	§ 28. Verweisungen
	§ 29. Personenbezogene Bezeichnungen
	§ 30. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	§ 31. Vollziehung
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Allgemeines	Allgemeines

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Geltungsbereich	Geltungsbereich
<p>§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler.</p>	<p>§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler <i>und von sonstigen Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler.</i></p>
<p>Begriffsbestimmungen</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p>
<p>§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst <i>auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung</i> im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.</p>	<p>§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.</p>
<p>(2) <i>Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulausbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.</i></p>	<p>Entfällt.</p>
<p>(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.</p>	<p>(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.</p>
<p>2. Abschnitt Künstler-Sozialversicherungsfonds</p>	<p>2. Abschnitt Künstler-Sozialversicherungsfonds</p>
<p>Errichtung</p>	<p>Errichtung</p>
<p>§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.</p>	<p>§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung <i>und zur sonstigen sozialen Unterstützung von Künstlerinnen/Künstlern</i> wird ein Fonds eingerichtet.</p>
<p>(2)</p>	<p>(2)</p>
<p>Aufgaben</p>	<p>Aufgaben</p>
<p>§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes -</p>	<p>§ 4. Aufgaben des Fonds sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu

Vorgeschlagene Fassung

leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel *für* und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a;

Geltende Fassung

GSVG, BGBI. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel *für* und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5

Organe des Fonds

§ 6

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*,
 2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
 3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
 4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
 5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
 6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
- (2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt *die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.
- (3) und (4)

Aufbringung der Mittel

§ 5

Organe des Fonds

§ 6

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch *den Bundeskanzler*,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt *der Bundeskanzler* aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) und (4)

Geltende Fassung

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung *der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur* bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestaltung zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse *der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur* bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) und (4)

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. und 3;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. bis 9.
10. Beschlussfassung über

Vorgeschlagene Fassung

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung *des Bundeskanzlers* bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch *den Bundeskanzler* festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestaltung zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse *des Bundeskanzlers* bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat *den Bundeskanzler* zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) und (4)

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an *den Bundeskanzler* zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. und 3;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an *den Bundeskanzler* bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an *den Bundeskanzler*;
6. bis 9.

Geltende Fassung

- a) die Antragstellung an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
- b) Beschlussfassung über die Antragstellung an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat *der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9.

Geschäftsführer

§ 10. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird *von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrages sind das Stellenbesetzungsgebot, BGBI. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der

Vorgeschlagene Fassung

- 10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an *den Bundeskanzler* zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) Beschlussfassung über die Antragstellung an *den Bundeskanzler* auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an *den Bundeskanzler* zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an *den Bundeskanzler* ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat *dem Bundeskanzler* unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9.

Geschäftsführer

§ 10. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird *vom Bundeskanzler* auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrages sind das Stellenbesetzungsgebot, BGBI. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der

Geltende Fassung

Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

Künstlerkommission

§ 11. (1) und (2)

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von *der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter *des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur* bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung *der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur* bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12. (1)

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch *die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13. (1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch *den Bundeskanzler* aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

Künstlerkommission

§ 11. (1) und (2)

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden vom *Bundeskanzler* aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter *des Bundeskanzleramtes* bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 werden je ein Mitglied von den durch Verordnung *des Bundeskanzlers* bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12. (1)

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch *den Bundeskanzler*.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13. (1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach

Geltende Fassung

nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und - berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit *und*
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

Abgabenbefreiung**§ 14. (1) und (2)**

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht *der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur*.

(2)

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt *der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums.

(4) *Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren.

Vorgeschlagene Fassung

nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und - berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz *und*
7. *Angaben über Sorge- und Unterhaltpflichten, Vermögensverhältnisse und Aufwendungen*.

Abgabenbefreiung**§ 14. (1) und (2)**

(3) Die Beitragszuschüsse *und sonstigen Leistungen des Fonds nach diesem Bundesgesetz* sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht *des Bundeskanzlers*.

(2)

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt *dem Bundeskanzler*:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums;
5. *die Genehmigung der Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gemäß § 25b*.

(4) *Der Bundeskanzler* ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, *dem Bundeskanzler*

Geltende Fassung

Die Organe des Fonds sind verpflichtet, *der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind *der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat *die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. (1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

- 1.
2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;
4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das *Sechzigfache* des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind *dem Bundeskanzler* unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat *der Bundeskanzler* das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt Beitragszuschüsse des Fonds

Zuschüsse zu Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung

§ 16.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. (1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

- 1.
2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften *oder Einnahmen* aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1;
4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das *65.fache* des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische <i>Befähigung</i> darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruches erforderlich sind, zu verlangen.</p>	<p>(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische <i>Tätigkeit</i> darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruches erforderlich sind, zu verlangen.</p>
<p>(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip, das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.</p>	<p>(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall <i>gemäß § 19 Abs. 3</i> der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip, das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.</p>
<p>(5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen: 1. und 2.</p>	<p>(5) In die Mindesteinkünfte <i>oder Mindesteinnahmen</i> gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:</p>
<p>(6)</p>	<p>(6)</p>
	<p>(7) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 wird auch erfüllt, wenn - beginnend mit dem Kalenderjahr, für das erstmals der Zuschuss gebührt - im Durchschnitt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) erreicht wurden. Nach Ablauf eines solchen dreijährigen Durchrechnungszeitraumes beginnt mit nächstfolgendem Kalenderjahr, in dem der Zuschuss gebührt, der neue dreijährige Durchrechnungszeitraum.</p>
	<p>(8) In den ersten fünf Kalenderjahren, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) gemäß Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 7 nicht</p>

Geltende Fassung

(8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 1 026 Euro jährlich.

(2) *Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3)

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. bis 3.

Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss

§ 19. (1) und (2)

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20.

Vorgeschlagene Fassung

erreicht wurden, entfällt die Anspruchsvoraussetzung der Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen).

(9) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 1 722 Euro jährlich.

(2) *Der Bundeskanzler* hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3)

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. bis 3.

Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss

§ 19. (1) und (2)

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt:

1. dem Grunde nach, wenn die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 weggefallen ist oder die selbständige künstlerische Tätigkeit beendet wird;
2. ansonsten nur für jene Zeiträume, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 nicht erreicht wurden oder die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4) überschritten wurde.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Auszahlung des Beitragszuschusses	Auszahlung des Beitragszuschusses
§ 21. (1) bis (4)	§ 21. (1) bis (4)
(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.	(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte <i>oder Einnahmen</i> aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte <i>bzw. Einnahmen</i> aus künstlerischer Tätigkeit (<i>Untergrenze</i>) <i>bzw. der Gesamteinkünfte (Obergrenze)</i> im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen. <i>Die Kalenderjahre gemäß § 17 Abs. 8 sind einzurechnen.</i>
Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten	Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten
§ 22. (1)	§ 22. (1)
(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.	(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte <i>sowie Einnahmen</i> und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.
(3)	(3)
(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.	(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss <i>gemäß § 19 Abs. 3</i> . Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit	Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit
§ 22a.	§ 22a.

Geltende Fassung

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23. (1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

(2) und (3)

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler

1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte *oder*
2. *durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat.*

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. *Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer*

Vorgeschlagene Fassung

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23. (1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder für Zeiträume nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte *oder Einnahmen* (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde. *Die Rückzahlungsverpflichtung hat der Fonds jeweils für ein Kalenderjahr festzustellen.*

(2) und (3)

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte *oder Einnahmen* aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.</i></p>	<p>(5) und (6)</p> <p>(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab <i>dem Zeitpunkt seines Entstehens</i>. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.</p>

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25.

Vorgeschlagene Fassung

(5) und (6)

(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab *dessen Feststellung durch den Fonds*. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor *dem Bundesverwaltungsgericht oder* den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25.

4. Abschnitt

Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler

Zweck der Beihilfen

§ 25a. Der Fonds kann auf Antrag Künstlerinnen/Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z. B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

(2) Soweit dies zur Sicherstellung der Gewährung von Beitragszuschüssen unabdingbar ist, sind die im Unterstützungsfonds vorhandenen Mittel heranzuziehen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung*****Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen***

§ 25b. Als Grundlage für die Vergabe von Beihilfen aus Mitteln des Unterstützungsfonds hat der Geschäftsführer des Fonds Richtlinien zu erstellen, die vom Bundeskanzler zu genehmigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen sind. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Gegenstand der Beihilfen;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen;
4. Ausmaß und Art der Beihilfen;
5. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen
 - a. Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen),
 - b. Auszahlungsmodus,
 - c. Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung,
 - d. Einstellung und Rückforderung der Beihilfe;
6. Vertragsmodalitäten.

Gewährung der Beihilfen

§ 25c. (1) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.

(2) Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(3) In einem Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu 500 000 Euro gewährt werden, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

(4) Der Geschäftsführer des Fonds hat dem Kuratorium auf dessen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Verlangen, jedenfalls mit der Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung, über die Gewährung der Beihilfen zu berichten.

Beirat für die Gewährung der Beihilfen

§ 25d. (1) Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzler, ein Mitglied vom Geschäftsführer des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretenen gemäß § 11 Abs. 4 in alphabetischer Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen des Beirates zu entsenden. Der Geschäftsführer des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstlervertretenung zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretenung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

(2) Die Vorsitzführung des Beirates obliegt dem vom Geschäftsführer des Fonds bestellten Mitglied. Für die vom Bundeskanzler, vom Fonds und vom Österreichischen Kulturrat bestellten Mitglieder des Beirates ist § 7 Abs. 3 und 4 anzuwenden. Für die Sitzungen des Beirates gilt § 11 Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass der/dem Vorsitzenden des Beirates ein Stimmrecht zukommt und bei Stimmengleichheit ihre/seine Stimme ausschlaggebend ist.

(3) Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe vorliegen.

4. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26. (1)

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.bH. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:

5. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26. (1)

(2) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.bH. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:

1. bis 5.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 5.	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 30. (1) bis (7)	§ 30. (1) bis (7)
	(8) § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gilt für die Kalenderjahre ab 2014. Abweichend davon gilt § 17 Abs. 8 in dieser Fassung für Zeiträume vor dem 1. Jänner 2014, in denen die Mindesteinkünfte gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 in der Fassung zum 31. Dezember 2013 nicht erreicht und die hierfür erhaltenen Zuschüsse dem Fonds noch nicht zurückgezahlt wurden, wobei § 23 Abs. 4 Z 2 in der Fassung zum 31. Dezember 2013 auf diese Fälle anzuwenden ist. Diese Zeiträume und die Zeiträume, für die der Fonds auf Rückzahlung des Zuschusses wegen Nichterreichen der Mindesteinkünfte verzichtet hat, sind den fünf Kalenderjahren gemäß § 17 Abs. 8 anzurechnen.
Vollziehung	Vollziehung
§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;	1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;	2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;	3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;	4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der Bundeskanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und	5. hinsichtlich des § 27 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und 6. im Übrigen der Bundeskanzler .

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.	

Artikel 2

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG

§ 1. (1) und (2)

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Erträgnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. bis 5.
6. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;

§ 1. (1) und (2)

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Erträgnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. bis 5.
6. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter des Bundeskanzlers;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;

Geltende Fassung

(3) *Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist *die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3, § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 *die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*;

§ 6. (1) bis (5)

(6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung hat bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) *Der Bundeskanzler* hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich

§ 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist *der Bundeskanzler*.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3, § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 *der Bundeskanzler*;

§ 6. (1) bis (5)

(6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung und der Ausgabenstruktur des Künstlersozialversicherungsfonds hat bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen.